



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0593-I/A/4/2014

Wien, 15.12.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2873/J der Abgeordneten Mag. Haider, Kickl, Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 16:

Fälle, bei denen mit derartigen „ausgelobten Wohnsitzanmeldungen“ Leistungen des Arbeitsmarktservice oder des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice, frühere Kurzbezeichnung Bundessozialamt) erteilten wurden, sind mir nicht bekannt.

Es liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auch keine Daten vor, wie viele Personen mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2010 bis 2014 beim Arbeitsmarktservice oder beim Sozialministeriumservice Meldezettel vorgewiesen haben.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei den meisten Sozialleistungen die Vorlage von Meldezettel nicht ausreichend ist:

Allgemein gilt, dass EU-Bürger/innen, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Österreich in Anspruch nehmen und sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten wollen, dies binnen vier Monaten ab der Einreise der Aufenthaltsbehörde anzeigen müssen. Die Aufenthaltsbehörde stellt auf Antrag eine Anmeldebescheinigung aus. Der/die EU-Bürger/in muss dafür u.a. nachweisen, dass er/sie in Österreich Arbeitnehmer/in oder Selbständige/r

ist oder für sich und seine/ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt (siehe dazu auch die §§ 51 und 53 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes). Die Anmeldebescheinigung gilt als Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts und ist in aller Regel bei der Beantragung von Sozialleistungen durch die Behörde zu verlangen. Die bloße Vorlage eines Meldezettels reicht daher in Österreich für den Bezug einer Sozialleistung durch ausländische Staatsbürger/innen nicht aus.

Arbeitsmarktservice:

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist die Erfüllung der Anwartschaft durch ausreichende versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten (zumindest zuletzt) in Österreich.

Unionsbürger/innen (ausgenommen Staatsangehörige Kroatiens während der Übergangsfrist), EWR-Bürger/innen und Schweizer Staatsbürger/innen haben freien Arbeitsmarktzugang und sind berechtigt, eine unselbständige Beschäftigung in Österreich aufzunehmen und auszuüben. Voraussetzung für einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung in Österreich ist jedoch, dass sie tatsächlich in Österreich leben und hier den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses haben. Diese Voraussetzung wird streng geprüft. Als Nachweis reicht ein Meldezettel keinesfalls aus.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass durch die Vorlage von Meldezetteln nicht zu-stehende Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen werden können.

Sollte sich in Einzelfällen nachträglich herausstellen, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben nicht vorliegen, so erfolgen ein Widerruf und die Rückforderung der Leistungen.

Selbst wenn die Widerrufe und Rückforderungen nach Nationalität der Betroffenen aufgeschlüsselt wären, könnte daraus keinesfalls der Schluss gezogen werden, dass diese im Zusammenhang mit Scheinwohnsitzen stehen. Widerrufe und Rückforderungen erfolgen vor allem, wenn sich nachträglich aus einem Einkommensteuerbescheid ein nicht vollständig angegebenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ergibt sowie im Fall der Notstandshilfe bei verschwiegenen Lebensgemeinschaften, wenn das Partnereinkommen die Freigrenzen übersteigt.

Drittstaatsangehörige können grundsätzlich nur Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen, wenn sie - unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen - ein Aufenthaltsrecht haben, mit dem sie eine Beschäftigung aufnehmen können und dürfen. Auch für den Nachweis eines solchen Aufenthaltstitels ist der Meldezettel keinesfalls ausreichend.

Sozialministeriumservice:

Auch im Zusammenhang mit Sozialleistungen des Sozialministeriumservice liegen mir keine Informationen über derartige Fälle von Auslobungen für die Bereitstellung von Meldeadressen vor.

Im Bereich der Administration der Förderung zur 24-Stunden-Hausbetreuung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes sind keinerlei finanzielle Transferleistungen an die jeweiligen (gegebenenfalls ausländischen) Personenbetreuungskräfte vorgesehen. Die Förderbeträge fließen unmittelbar den Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen zu. Eine – wie in der gegenständlichen Anfrage beschriebene – Erschleichung sozialer Leistungen durch Unionsbürger im Wege einer Wohnsitzanmeldung in Österreich erscheint daher im Bereich des Fördermodells zur Unterstützung der 24-Stunden-Hausbetreuung nicht möglich.

Auch in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses wird die Staatsangehörigkeit nicht erfasst und an den Behindertenpass selbst sind auch keine Sozialleistungen geknüpft.

Mit freundlichen Grüßen

Signaturwert	F20LVjknoihWNZ0nc6QwFDug/fc0RwfKDbq+et7M4rRtFpg0DJNPi7bGgYI1BNLZXbrTJqVhwP846i32iXg1EemQZ4KL5+sPiTrtS2g4rHFwq6v1kIFfqcc3ZewslLyhkF3xL8/R5KkaiiKLQJus5ÖOEePlmrmu2iR7blBcc6Nw=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2014-12-19T10:07:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	